

Zeitschrift:	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	89 (2016)
Heft:	2
Vorwort:	Zahlungsrahmen für Armeebudget
Autor:	Haudenschild, Roland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahlungsrahmen für Armeebudget

Der Nationalrat hat in der Debatte um die Weiterentwicklung der Armee (WEA) alle Differenzen zum Ständerat bereinigt – mit einer Ausnahme: Er will weiterhin sechs statt fünf Wiederholungskurse (WK) à drei Wochen. Mit der Vorlage eines Bundesbeschlusses konkretisiert er zudem für die Jahre 2017–2020 den Zahlungsrahmen der Armee auf 20 Milliarden Franken.

Der Nationalrat hat in der Wintersession am 2. Dezember 2015 das neue Militärgesetz im zweiten Anlauf mit 142 gegen 7 Stimmen bei 43 Enthaltungen verabschiedet. Dabei bereinigte es seine Differenzen zur Armeefinanzierung. Er einigte sich auf der Basis von Artikel 148j des Militärgesetzes, wonach «die Bundesversammlung für jeweils vier Jahre mit einfacherem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für die finanziellen Mittel der Armee beschliesst», mit 141 gegen 30 Stimmen bei 21 Enthaltungen auf einen Bundesbeschluss mit konkretem Zahlungsrahmen. Demnach soll die Armee ihren Finanzbedarf von 2017 bis 2020 mit 20 Mrd. Fr. decken können. Anträge für einen höheren oder tieferen Zahlungsrahmen blieben chancenlos. In der Sommersession 2015 war eine starke Minderheit im Nationalrat knapp damit gescheitert, den Zahlungsrahmen mit mindestens 5 Mrd. Fr. pro Jahr im Militärgesetz verbindlich zu verankern. Dieser Entscheid führte dazu, dass die Vorlage in der Gesamtabstimmung des Nationalrates durchfiel.

Die Einigung im Nationalrat ist ein Kompromiss zwischen keiner und einer absolut verbindlichen Finanzierungsregelung. Der Bundesbeschluss soll den Bundesrat vorsorglich in die Pflicht nehmen, da die 5 Mrd. Fr. pro Jahr jenem Armeebudget entsprechen, für das sich das Parlament bereits mehrmals im Grundsatz ausgesprochen hat. Nach Ansicht des Bundesrates sind aber aufgrund des angespannten Staatshaushaltes in den nächsten Jahren nicht mehr als 4,7 Mrd. Fr. pro Jahr finanzierbar.

Mit seinem Bundesbeschluss will der Nationalrat dem VBS zudem eine gewisse Flexibilität ermöglichen. So soll das VBS «während der Budgetierung Umschichtungen zwischen den eigenen Krediten» vornehmen können. Vorgesehen ist, dass der Bundesbeschluss nicht dem Referendum untersteht.

In der erneuten Detailberatung der Vorlage in der Wintersession 2015 hat der Nationalrat seine Beschlüsse, die er vor seiner Gesamtabstimmung in der Sommersession 2015 gefällt hatte, mehrheitlich bestätigt. In zwei Punkten lenkt er auf die Position des Ständerates ein. Erstens: Die Kopfstruktur der Armee soll sich in den Chef der Armee unterstützen durch den «Armeestab», das «Kommando Operationen», das «Unterstützungskommando» und das «Kommando Ausbildung» gliedern. Ursprünglich sprach sich der Nationalrat dafür aus, dass das Heer und die Luftwaffe wieder auf der obersten Organisationsebene stehen sollten. Zweitens: Der Bundesrat soll der Bundesversammlung mit einer Botschaft nicht nur die Ausserdienststellung oder Liquidation von Kampfflugzeugen, sondern auch von grossen Waffensystemen zur Genehmigung unterbreiten müssen.

Bezüglich Anzahl Wiederholungskurse hält der Nationalrat an seiner Position fest: Er will sechs WK à drei Wochen. Der Ständerat, der die Änderungen der Rechtsgrundlagen zur WEA in der Frühjahrs- und Herbstsession 2015 beraten hat, will nur fünf WK à drei Wochen. Somit verbleiben zwischen den Kammern nur noch diese alte Differenz und mit der Vorlage eines Bundesbeschlusses für den Zahlungsrahmen eine neue Differenz. Am Zug ist nun wieder der Ständerat, der die Vorlage in der Frühjahrssession 2016 behandeln wird.

Nach Vorgaben der Bundesversammlung muss die Armee kleiner werden. Ziel der WEA ist es, ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen Ressourcen, Strukturen und Leistungen herzustellen sowie eine Anpassung an die demografische Entwicklung. Mit der Änderung der Rechtsgrundlagen sollen in erster Linie die im Sicherheitspolitischen Bericht 2010 und Armeiebericht 2010 sowie dem Bundesbeschluss vom 29. September 2011 zum Armeiebericht 2010 festgehaltenen Eckwerte rechtlich umgesetzt werden. Die wichtigsten Eckwerte der weiterentwickelten Armee sind: Der Sollbestand wird auf 100 000 Mann reduziert, das Armeebudget mittelfristig auf 5 Mrd. Fr. pro Jahr erhöht, die Armee soll grundsätzlich vollständig ausgerüstet werden.

Die Änderung des Militärgesetzes kann gemäss VBS möglicherweise auf Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden, umgesetzt wird die Armeereform allerdings frühestens ab 2018 und die Realisierung erfolgt stufenweise.

Quelle: www.vbs.admin.ch

Roland Haudenschild

Herausgegriffen

Von der Mobilmachung zur Bereitschaft

2

Im Blickpunkt

Bundesrat Guy Parmelin	3
Four und KÜ-C der Schweizer Armee, 2. Teil	3
Neues Berufsbild BO/BU	9
Lilienberg-Manifest	11
Beförderungen im Offizierskorps	12
Die Gefahr für die Schweiz	12
Beförderungen von Offizieren und höh Uof	14
Armee als letzte Personalreserve	15

Die Redaktion

Waffen-Sammlerbörse Luzern	16
----------------------------	----

Buchbesprechungen

Somm, Marignano	16
Meier, von Morgarten bis Marignano	17
Jürg Stüssi, In Our Vital Interests	17

Fachtechnische Informationen

Informationen Truppenrechnungswesen	18
Information de la Comptabilité de la troupe	18
Informazione Contabilità della Truppa	19

SOLOG / SSOLOG

SFV / ASF

Section Romande	22
Sektion Bern	22
Sektion Graubünden	22
Sektion Nordwestschweiz	22
Sektion Ostschweiz	23
Sektion Zentralschweiz	23
Sektion Zürich	23

VSMK / ASCCM / ASCM

Zentralvorstand	24
Sektion Aargau	24
Sektion beider Basel	24
Sektion Ostschweiz	24
Sektion Rätia	24

ALVA



Titelbild

Bundesrat Guy Parmelin,
Chef VBS ab 01.01.2016